

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung und Maße der Grabstätten
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen - Tieferlegungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten und Vermächtnisgräber
- § 17 Grüfte

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Wahlmöglichkeit
- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale

- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 23 Standsicherheit der Grabmale
- § 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 25 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 26 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 30 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Gebühren
- § 35 Inkrafttreten

Friedhofssatzung

der Stadt Grünstadt vom 28.04.2010

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.06.2018

Der Stadtrat von Grünstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Grünstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt Grünstadt.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren,
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Grünstadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine in diesen Fällen werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Grünstadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung betreten werden.

(2) Die Stadtverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- i) zu rauchen, spielen, lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Stadtverwaltung die Tätigkeiten durch Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassende Gewerbetreibende auf dem Friedhof anzuzeigen.

(2) Zugelassen sind nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird.

(3) Die Ausführung der Tätigkeiten kann von der Stadtverwaltung untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(4) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur in den von der Stadtverwaltung festgesetzten Zeiten ausgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Tätigkeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit, sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an der oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Standesamt anzumelden und wird von der Stadtverwaltung veranlasst.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Stadtverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Särge

(1) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadtverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 **Grabherstellung und Maße der Grabstätten**

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Stadtverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Für die Grabstätten gelten folgende Maße:

Für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:

Länge: maximal 1,50 m
Breite: maximal 0,80 m
Abstand: 0,30 m

Regenbogenfeld:

Länge: 1,50 m
Breite: 0,80 m
Abstand: 0,45 m

Die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle beträgt maximal 1,20 m.

Für Leichen von Personen im Alter über 6 Jahren:

Länge:	Einzelgrab:	2,20 m	Doppelgrab:	2,20 m
Breite:	Einzelgrab:	1,00 m	Doppelgrab:	2,30 m
Abstand:	Einzelgrab:	0,30 m	Doppelgrab:	0,30 m

Die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle beträgt bei Normaltiefe 1,80 m. Bei einer Tieferlegung, soweit dies aufgrund der Verhältnisse möglich und nach der Friedhofssatzung zulässig ist, beträgt die Grabtiefe 2,40 m.

Für Urnengräber:

Für anonyme Urnengräber:

Länge:	1,00 m	Länge:	0,60 m
Breite:	0,80 m	Breite:	0,60 m
Abstand:	0,30 m	Abstand:	-----

Für Wiesenurnengräber:

Für Kinderurnengrabstätten (Regenbogenfeld):

Länge:	0,30 m	Länge:	1,00 m
Breite:	0,30 m	Breite:	0,80 m
Abstand:	0,30 m	Abstand:	-----

Die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle beträgt maximal 0,70 m.

Abweichungen von den angegebenen Maßen sind mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig, soweit die Planung es erfordert oder zulässt.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadtverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen - Tieferlegungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadtverwaltung ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Stadtverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der Stadtverwaltung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten (auch Kindergrabstätten),
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnen-Wahlgrabstätten,
 - d) anonyme Urnen-Reihengräber,
 - e) Wiesenurnengrabstätten,
 - f) Ehrengrabstätten, Kriegs- und Vermächtnisgräber sowie
 - g) Grüfte
 - h) Kindergrabstätten auf dem Regenbogenfeld
 - i) Kinderurnengrabstätten auf dem Regenbogenfeld
 - j) Gemeinschaftsbestattungen Gedenkort Sternenkinder auf dem Regenbogenfeld.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Grünstadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr und
 - c) anonyme Urnengrabfelder.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen (Kindergrabstätten auf dem Regenbogenfeld – davon Erdgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Urnengrabstätten bis zum vollendeten 17. Lebensjahres), an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) der Reihe nach verliehen.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Tieferlegungen sind nur bei entsprechenden Bodenverhältnissen möglich.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag für mindestens fünf Jahre Verlängerung und höchstens 30 Jahre Gesamtlaufzeit nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf andere Personen seiner Wahl übertragen. Der Rechtsnachfolger hat der Stadtverwaltung unverzüglich die Änderung des Nutzungsrechts mitzuteilen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Wahlgrabstätten (bis zu sechs Urnen),
 - b) Reihengrabstätten (eine Urne),
 - c) Urnenwahlgrabstätten (bis zu vier Urnen) und
 - d) anonymen Urnenreihengrabstätten (eine Urne)
 - e) Wiesenurnengräber (bis zu zwei Urnen)
 - f) Kinderurnengrabstätten auf dem Regenbogenfeld

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(4) Wiesenurnengrabstätten

a) Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Ascheurnen.

b) Folgende Möglichkeiten stehen zur Bestattung der Urnen zur Verfügung:

- Wiesenurnengrab

Wiesenurnengräber sind Grabstätten für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes am Wiesenurnengrab ist nicht möglich.

Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen, jedoch keine Schmuck- oder Überurnen verwendet werden. Eine Umbettung ist ausgeschlossen.

- Wiesenurnengrab mit Urnenerd-kammer

Wiesenurnengräber mit Urnenerd-kammer sind Grabstätten für max. zwei Urnenbestattungen in einer Urnenerd-kammer. Die Grabstätten können ausgesucht, reserviert und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es kann einmalig, ausschließlich im Falle einer Zweitbelegung, auf die Dauer der in § 10 festgelegten Ruhezeit verlängert werden.

c) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.

d) In den jeweiligen ausgewiesenen Grabfeldern für Wiesenurnenbestattung dürfen rechteckige Namenstafeln aus Granit in der Größe von 30x30 cm

niedergelegt werden. Diese werden von der Stadtverwaltung ausgehändigt. Die Inschriften müssen vertieft gearbeitet sein. Die Grabmaloberfläche soll hier oberflächenbündig mit dem Substrat der Rasenfläche verlegt sein.

Auf Wiesengrabfeldern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung unterhalten wird. Das Bepflanzen der Wiesengrabstätten ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck und das Aufstellen von Vasen, Grablichtern und sonstigen Beilagen ist nur auf der hierfür vorgesehenen zentralen Blumenablage- und Gedenkstelle für das jeweilige Grabfeld gestattet. Wiesenurnengräber dürfen nicht eingefasst oder bepflanzt werden.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der pflegerischen Maßnahme und zur ordnungsgemäßen Funktion der Grabfläche und der zentralen Ablagefläche, die Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen.

- e) Die Wiesengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- f) Die Bestattung in der Wiesengrabanlage geschieht nur auf Antrag.

(5) Kinderurnengrabstätten auf dem Regenbogenfeld

- a) Im Regenbogenfeld werden Urnengrabstätten (Einzelgräber) für Urnenbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 17. Lebensjahr und nicht bestattungspflichtige totgeborene Kinder, die der Reihe nach und für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) belegt werden, zur Verfügung gestellt.
- b) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- c) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für mindestens fünf Jahre und höchstens 30 Jahre Gesamtlaufzeit nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren verlängert werden.
- d) Gedenkort Sternenkinder
 - Auf dem Friedhof in Grünstadt hält die Stadt ein zentrales Feld für Gemeinschaftsbestattungen von nicht bestattungspflichtigen totgeborenen Kindern bereit.
 - Die Beisetzungen finden im Rahmen einer jährlichen Sammelbestattung statt und ist für die Eltern kostenlos. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
 - Der Gedenkort Sternenkinder ist als Rasenfläche angelegt, die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung unterhalten wird. Das Bepflanzen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck und kleinen Erinnerungsstücken ist nur auf der hierfür vorgesehenen zentralen Gedenkstätte gestattet. Diese werden von Zeit zu Zeit aussortiert oder ggf. entsorgt. Die aussortierten Gedenkstücke werden für eine gewisse Zeit in einen Korb gelegt, damit die Angehörigen diese wieder mitnehmen können.
 - Im Gedenkort Sternenkinder kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

- Eine Umbettung ist ausgeschlossen.

(6) Die Beisetzung ist bei der Stadtverwaltung rechtzeitig anzumelden und findet nur in Anwesenheit des Friedhofspersonals statt.

(7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengabstätten und Vermächtnisgräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt der Stadtverwaltung. Es werden keine Vermächtnisgräber von der Stadtverwaltung übernommen.

§ 17

Grüfte

(1) Jede Gruft muss allseitig von Mauerwerk umschlossen und mit Belüftungseinrichtungen versehen sein. Alle Fugen sind abzudichten. Die Decke ist so anzulegen, dass ihre Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erde liegt.

(2) In Grüften dürfen Leichen nur in verlöteten Metallsärgen oder in Holzsärgen mit verlöteten Metalleinsätzen beigesetzt werden.

(3) Grüfte sind vor dem Betreten einzuschwefeln und ausgiebig zu lüften.

(4) Grüfte, in denen Leichen von Personen bestattet sind, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geöffnet werden.

(5) § 14 dieser Satzung gilt entsprechend. Bei Abräumung dürfen die Ausmauerung und die Deckplatte nicht beseitigt werden.

(6) Neuanlagen von Grüften sind nicht mehr zulässig.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 27) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen; es dürfen nur Naturgesteine (in bearbeitetem und unbearbeitetem Zustand), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.

(2) Die anonymen Urnengräber dürfen nicht gestaltet, bearbeitet oder kenntlich gemacht werden. Die Unterhaltung obliegt der Stadtverwaltung.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
- b) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
- c) Grabzeichen aus Holz sind äußerlich so zu behandeln, dass die natürliche Maserung zur Geltung kommt; ein Anstrich mit deckender Farbe ist untersagt.
- d) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Seiten- oder Rückenfläche des Grabmals angebracht werden.
- e) Grabzeichen aus Eisen müssen geschmiedet sein. Sie dürfen mit einem schwarzen Schutzanstrich versehen werden.
- f) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Höhen und maximalen Ansichtsflächen zulässig:
Reihengrabstätten: 100 cm Höhe (Ansichtsfläche maximal 0,60 m²)
Wahlgrabstätten: 100 cm Höhe (Ansichtsfläche maximal 0,80 m²)
Auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage sind stehende Grabmale bis zu den von der Stadtverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen zulässig.
Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden.
- g) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Höhe zulässig:
Urnwahlgrabstätten: 80 cm Höhe (Ansichtsfläche maximal 0,50 m²)
Auf Urnwahlgrabstätten in besonderer Lage sind stehende Grabmale bis zu den von der Stadtverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen zulässig.
Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
- h) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind Grabeinfassungen in Stärke von 8 cm zulässig.
- i) Als vorläufige Grabzeichen (Aufstelldauer maximal ein Jahr) dürfen Holztafeln oder Kunststofftafeln (Ansichtsfläche maximal 35 x 35 cm), die im Aussehen Holztafeln gleichen, aufgestellt werden. Ebenso sind Holzkreuze bis zu einer Höhe von 140 cm über der Erdoberfläche und 65 cm Breite zulässig. Bei einer Überschreitung der Aufstelldauer ist die Vorschrift des § 22 Abs. 1 dieser Satzung zu beachten.

Soweit es die Stadtverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 22

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Stadtverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige (dreifache Ausfertigung) sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.

(3) Mit dem Vorhaben darf sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Stadtverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf dieser Frist darf begonnen werden, wenn die Stadtverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die derzeit gültigen Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen sowie die technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen der zuständigen Fachverbände oder Institutionen sind zu beachten.

§ 24

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verant-

wortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten- und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unverzüglich zu entfernen und in den vorherigen Zustand zu versetzen (Grab einebnen, Fundamente und Grabstein entfernen). Die Stadtverwaltung informiert den Nutzungsberechtigten - falls bekannt - schriftlich über den Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung innerhalb von drei Monaten nicht nach, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten abräumen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt, gilt analog die Vorschrift des § 24 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung.

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 26

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und nicht höher wachsen, als das Grabmal hoch ist. Künstliche Pflanzen respektive Blumen sind verboten. Falls Splitt benötigt wird, ist dieser über die Ausgabestelle auf dem Friedhof bzw. vom Friedhofspersonal zu beziehen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadtverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 27

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen bzw. Grabplatten sind bis zu 90 % der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 28

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 27 Sätze 2 bis 4 ist zu beachten.

§ 29

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadtverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadtverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 30

Benutzen der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen der Friedhöfe dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung betreten werden. Die Stadtverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhallen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Leichenhallen der Friedhöfe stehen für alle Bestattungsfeiern zur Verfügung. Ihre Ausschmückungen bleiben den Hinterbliebenen überlassen. Sie sind im Einverständnis mit der Stadtverwaltung vorzunehmen.

9. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Stadt Grünstadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
4. Dienstleistungen auf dem Friedhof ohne Anzeige bzw. entgegen den Auflagen der Stadtverwaltung verrichtet (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs. 2 und 3),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 3),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 27 und 28 bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
13. die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadtverwaltung Grünstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 28. April 2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stadtverwaltung Grünstadt
Grünstadt, 19.06.2018

gez.

Klaus Wagner
Bürgermeister